

Hinweise für den Auslegungsraum

Öffentliche Auslegung gem. § 28 Abs. 2 BbgNatSchG

für die geplante 7. Änderungsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Nuthetal-Beelitzer Sander“
vom 19. Dezember 2011 bis einschließlich 27. Januar 2012

Die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg als oberste Naturschutzbehörde beabsichtigt, aus dem o. g. LSG in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 BbgNatSchG i. V. m. §§ 22, 23 und 32 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 19 Absatz 1 und 2 und § 22 Absatz 1 und 2 des BbgNatSchG eine Teilfläche durch den Erlass einer Rechtsverordnung auszugliedern.

Der Entwurf der Rechtsverordnung und die dazu gehörenden Kartenausschnitte liegen hier im o. g. Zeitraum während der üblichen Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Rechtsverordnung können nach § 28 Abs. 2 BbgNatSchG **während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift**

bei den Auslegungsstellen

oder dem

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Referat 45, Raum 162,
Albert-Einstein-Str. 42 - 46, 14473 Potsdam

vorgebracht werden.

Die vorgebrachten Bedenken müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betreffenden Fläche angeben.